

Anlage zu Artikel 1, § 33 Absatz 2

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühren
1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht	8 bis 255 Euro
2	Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes	8 Euro
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 5 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung in Verbindung mit § 137 Nummer 2 und 3 der Kostenordnung erhoben.	
3	Zurückweisung der Beschwerde	8 bis 255 Euro
4	Zurücknahme der Beschwerde	8 bis 65 Euro

GV. NRW. 2010 S. 192